



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. Februar 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-08.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Akademischer Grad.....	4
§ 29 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiums.....	4
§ 30 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen	5
§ 31 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 32 Form und Bewertung der Masterarbeit	6
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	6
Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft.....	7
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft.....	8
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Democratic Politics	9
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt International Relations and Global Public Policy	10
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computation, Data, Politics	11
Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module	12
1. Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden	12
2. Module aus dem Teilgebiet International Relations	12
3. Module aus dem Teilgebiet Political Theory.....	14
4. Module aus dem Teilgebiet Digital Politics	15
5. Module aus dem Teilgebiet Public Policy Analysis	16
6. Module aus dem Teilgebiet Political Sociology	17
7. Module aus dem Teilgebiet Comparative Politics	18
8. Modul Abschlussarbeit	19
9. Sonstige Module (anrechenbar im Erweiterungsbereich)	19

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO SoWi Vorrang.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde, sowie den Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten, von denen mindestens 50 ECTS-Punkte Leistungen des Fachs Politikwissenschaft sein müssen, voraus. ²Abweichend von Satz 1 wird bei Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten, davon Leistungen des Fachs Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS, im qualifizierenden Abschluss eine Gesamtnote von mindestens 3,0 für den Zugang vorausgesetzt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 weniger als 20 ECTS-Punkte in Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module aus der Modulgruppe Forschungspraxis und der Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik gemäß Anhang 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 weniger als die geforderten Kompetenzen aus dem Bereich der Politikwissenschaft nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module gemäß

der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren sind.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses sowie der Erwerb der fehlenden Kompetenzen muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Fach Politikwissenschaft. ²Im Masterstudium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. ⁴Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

§ 28

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Politikwissenschaft wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ in Politikwissenschaft verliehen.

§ 29

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiums

(1) ¹Der Masterstudiengang erstreckt sich auf die im Anhang angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte, sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

(2) Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Das Studium kann in einem der folgenden vier Profile absolviert werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:

- a) Master of Arts in Politikwissenschaft;
- b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Democratic Politics

- c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt International Relations and Global Public Policy
- d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computation, Data, Politics

(4) Der nach Abs 3, Buchstabe b-d gewählte Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(5) Als politikwissenschaftliche Teilgebiete im Sinne dieser Ordnung gelten:

- International Relations,
- Comparative Politics,
- Political Theory,
- Political Sociology,
- Public Policy Analysis,
- Digital Politics

§ 30

Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

¹Abweichend von § 12 Abs. 3 APO SoWi können auf Antrag die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens zwei bestandenen Modulen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind. ²Dies gilt ausschließlich für Module, die der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss spätestens mit Ablauf des zweiten Semesters nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einem der in § 29 Abs. 5 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete entnommen sein. ⁴Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 32

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie von einer vom Prüfungsausschuss bestellten weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer bewertet. ²Die Bewertungsgründe sind in einem schriftlichen Gutachten darzulegen. ³Die Prüfer sind aufgefordert, eine Einigung bei der Note zu erzielen. ⁴Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note. ⁵Hierzu kann er einen weiteren Prüfer bzw. eine weitere Prüferin bestellen.

(3) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(5) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom

30. September 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-65.pdf>), geändert durch dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2025 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-56.pdf>), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die das Masterstudium Politikwissenschaft vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang 1:

Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft

¹Im Masterstudiengang Politikwissenschaft sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs. 4, Satz 3 der APO SoWi. ⁴In die Modulgruppe Erweiterungsbereich können vorbehaltlich der besonderen Vorgaben zu einzelnen Studiengangsprofilen in dem jeweils vorgesehenen Umfang beliebige Module aus dem Masterstudienprogramm nicht-politikwissenschaftlicher Fächer eingebracht werden. ⁵Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. ⁶Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind. ⁷In dem jeweils vorgesehenen Umfang können auch politikwissenschaftliche Module eingebracht werden, die im Rahmen eines optionalen gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Universität erworben werden und sich inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden. ⁸ § 10 APO SoWi bleibt unberührt.

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe 1: Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe 2: Politikwissenschaftliche Leistungen	- Zwei Module des Typs „Lecture“ - Drei Module des Typs „Seminar“ - Ein Modul des Typs „Research Seminar“	44
Modulgruppe 3: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - Weitere, noch nicht in Modulgruppe 1 und 2 eingebrachte politikwissenschaftliche Module gemäß Anhang 2 - Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von maximal 16 ECTS-Punkten - Module aus dem gelenkten Auslandsstudium	30
Modulgruppe 4: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe		120

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Democratic Politics

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe 1: Politikwissenschaftliche Methoden	- PWM-ME-QN1 oder PWM-ME-QN2 - Ein weiteres Modul aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe 2: Schwerpunkt Democratic Politics	- PWM-PS-Lec - PWM-CP-Lec - PWM-PS-A oder PWM-PS-B - PWM-CP-A oder PWM-CP-B - PWM-PT-A - PWM-PS-Res oder PWM-CP-Res oder PWM-PT-Res	44
Modulgruppe 3: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - Weitere, noch nicht in Modulgruppe 1 und 2 eingebrachte politikwissenschaftliche Module gemäß Anhang 2 - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS-Punkten - Module aus dem gelenkten Auslandsstudium	30
Modulgruppe 4: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Themengebiet Democratic Politics	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
International Relations and Global Public Policy**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe 1: Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe 2: Schwerpunkt International Relations and Global Public Policy	- PWM-IR-Lec - PWM-PP-Lec - PWM-IR-A oder PWM-IR-B - PWM-PP-A oder PWM-PP-B - PWM-PT-B - PWM-IR-Res oder PWM-PP-Res oder PWM-PT-Res	44
Modulgruppe 3: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - Weitere, noch nicht in Modulgruppe 1 und 2 eingebrachte politikwissenschaftliche Module gemäß Anhang 2 - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS - Module aus dem gelenkten Auslandsstudium	30
Modulgruppe 4: Masterarbeit	Abschlussarbeit aus dem Themengebiet International Relations and Global Public Policy	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Computation, Data, Politics**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe 1: Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe 2: Schwerpunkt Computation, Data, Politics	- PWM-DP-Lec - PWM-DP-A - PWM-DP-B - PWM-PT-A - PWM-PT-C	38
Modulgruppe 3: Computer Science	Module aus den Fächern Informatik und Wirtschaftsinformatik	12
Modulgruppe 4: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - Weitere, noch nicht in Modulgruppe 1 und 2 eingebrachte politikwissenschaftliche Module gemäß Anhang 2 - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS - Module aus dem gelenkten Auslandsstudium	24
Modulgruppe 5: Masterarbeit	Abschlussarbeit aus dem Themengebiet Computation, Data, Politics	30
Summe		120

In die Modulgruppe Computer Science und in die Modulgruppe Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computation, Data, Politics können Module der Fakultät WIAI aus dem Studienprogramm des Bachelor- und Masterstudiengangs Angewandte Informatik und des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik sowie aus dem Studienprogramm für das Nebenfach Angewandte Informatik eingebracht werden.

Anhang 2:

Wählbare politikwissenschaftliche Module

- Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind allgemein berechtigt, Module und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung ohne Nachweis besonderer Zulassungsvoraussetzungen zu belegen bzw. abzulegen.
- ¹Studierende anderer Masterstudiengänge werden zu Masterseminarmodulen der Politikwissenschaft zugelassen, sofern im jeweiligen Teilgebiet das Modul Einführungsvorlesung sowie das Modul Seminar oder das Modul Vertiefungsseminar gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende anderer Masterstudiengänge ohne weitere Voraussetzungen an dem Modul PWM-PT-C Seminar: Modeling Complex Systems teilnehmen.
- Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-ME-APS	Argumentation in Political Science	WP	8	- Portfolio
PWM-ME-QL	Qualitative Methods in Political Science	WP	8	- Portfolio
PWM-ME-QN1	Intermediate Quantitative Methods in Political Science	WP	8	- Portfolio
PWM-ME-QN2	Advanced Quantitative Methods in Political Science	WP	8	- Portfolio
PWM-ME-RD	Research Design and Causal Inference in Political Science	WP	8	- Portfolio

2. Module aus dem Teilgebiet International Relations

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-IR-Lec	Lecture: International Institutions	WP	6	- schriftliche Prüfung

PWM-IR-A-	Seminar: International Relations and Global Order	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung
PWM-IR-B	Seminar: Foreign and Security Policy	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung
PWM-IR-Res	Research Seminar International Relations	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung

3. Module aus dem Teilgebiet Political Theory

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-PT-A	Seminar: Theories of Democratic Politics	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung
PWM-PT-B	Seminar: Theories of Global Justice	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung
PWM-PT-C	Seminar: Modeling Complex Systems	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung

PWM-PT-Res	Research Seminar Political Theory	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung
------------	--------------------------------------	----	---	--

4. Module aus dem Teilgebiet Digital Politics

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-DP-Lec	Lecture: Computation, Data, Politics	WP	6	- schriftliche Prüfung
PWM-DP-A	Seminar: Selected Topics in CDP	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung
PWM-DP-B	Seminar: Empirical Approaches to CDP	WP	8	- Portfolio - oder - schriftliche Hausarbeit - oder - Klausur - oder - Referat - oder - Referat mit Hausarbeit - oder - Referat mit Portfolio - oder - mündliche Prüfung

5. Module aus dem Teilgebiet Public Policy Analysis

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-PP-Lec	Lecture: Global Challenges for Public Policy	WP	6	- schriftliche Prüfung
PWM-PP-A	Seminar: Public Policies in a Globalized World	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung
PWM-PP-B	Seminar: National Public Policies and International Organisations	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung
PWM-PP-Res	Research Seminar Global Public Policy	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung

6. Module aus dem Teilgebiet Political Sociology

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-PS-Lec	Lecture: Understanding Political Attitudes and Behaviour	WP	6	- schriftliche Prüfung
PWM-PS-A	Seminar: The Psychological Roots of Political Behaviour and Intergroup Conflict	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung
PWM-PS-B	Seminar: Immigration and Democracy	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung
PWM-PS-Res	Research Seminar Political Sociology	WP	8	Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung

7. Module aus dem Teilgebiet Comparative Politics

Modulkürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWM-CP-Lec	Lecture: Political Institutions and Political Competition	WP	6	- schriftliche Prüfung
PWM-CP-A	Seminar: Parties, Institutions and Political Competition	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung
PWM-CP-B	Seminar: Coalition Politics and Public Policy	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung
PWMCP-Res	Research Seminar Comparative Politics	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung

8. Modul Abschlussarbeit

Modulkürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWM-AB	Masterarbeit mit Kolloquium	P	30	Masterarbeit mit unbenotetem Referat

9. Sonstige Module (anrechenbar im Erweiterungsbereich)

Modulkürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWM-WS1	Workshop Introduction to R	WP	3	Portfolio (unbenotet)
PWM-P	Praktikum	WP	8	keine

¹Für das Praktikumsmodul PWM-P gelten folgende Bestimmungen: ²Es ist ein Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer abzuleisten. ³Das Praktikum kann absolviert werden bei unmittelbar politisch tätigen Organisationen oder Organisationseinheiten mit direktem Politikbezug oder in einer Projekt- oder Arbeitsgruppe, deren Arbeit im direkten Zusammenhang mit politischen Organisationen steht. ⁴Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mit mindestens einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. ⁵Das Praktikum kann in zwei Teilabschnitten im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ⁶Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen. ⁷Der Nachweis ist beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Februar 2026.

Bamberg, 27. Februar 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident

Die Satzung wurde am 27. Februar 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2026.